



KOA 2.300/19-054

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Das Straferkenntnis der KommAustria vom 12.06.2019, KOA 2.300/19-027, gegen den Beschuldigten A betreffend die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Höhe von EUR 500,- wegen Übertretung des § 6 Abs. 1 AMD-G wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, dahingehend berichtigt, dass der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens und den zu zahlenden Gesamtbetrag wie folgt lautet:

„Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro“

II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit Straferkenntnis der KommAustria vom 12.06.2019, KOA 2.300/19-027, wurde über den Beschuldigten A gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G iVm § 6 Abs. 1 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG eine Verwaltungsstrafe in Höhe von EUR 500,- verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses der KommAustria vom 12.06.2019, KOA 2.300/19-027, wurde der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens (das sind gemäß § 64 Abs. 2 AVG 10 % der Strafe, mindestens jedoch EUR 10,-) aufgrund eines Rechenfehlers mit EUR 40,- und der Gesamtbetrag mit EUR 440,- ausgewiesen.

Ausgehend davon, dass der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 %, sohin EUR 50,- zu betragen hat, und der entsprechende Gesamtbetrag demnach EUR 550,- (EUR 500,- + EUR 50,-) beträgt, handelt es sich bei den abweichenden Beträgen im Spruch um Schreib- bzw. Rechenfehler, die gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/19-054“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. August 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)